

Informationen zum Förderprogramm

„Integrative Maßnahmen Teil 1“

Was sind die Ziele des Förderprogramms? (Zuwendungszweck)

- gleichberechtigten Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und „Hilfe zur Selbsthilfe“
- Die Förderung folgt dem Grundverständnis, dass Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist und dass sowohl Personen mit Migrationshintergrund als auch die Mehrheitsgesellschaft gefordert sind, diesen Prozess aktiv und gemeinsam zu gestalten.

Wer kann Anträge stellen? (Zuwendungsempfänger)

- Vereine und Verbände,
- kommunale Gebietskörperschaften,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen, Einrichtungen der Kunst und Kultur
- sowie wissenschaftliche Einrichtungen

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Maßnahmen zur Integration und selbstbestimmten aktiven Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund in der Gesellschaft zur interkulturellen Öffnung in Organisationen, zum gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit.

Was sind Voraussetzungen einer Förderung? (Zuwendungsvoraussetzungen)

- Förderfähig sind Maßnahmen, die ausschließlich im Freistaat Sachsen durchgeführt werden.
- Bei der Förderentscheidung werden interkulturelle Kompetenzen, Sprachkompetenzen des Personals sowie Referenzen aus vergleichbaren Vorhaben als besondere Qualitätskriterien berücksichtigt.
- Die Förderung entfällt für zuwendungsfähige Ausgaben, soweit anderweitige Mittel des Freistaates Sachsen, des Bundes oder europäischer Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

- Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann jedoch Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union ergänzen. Die Förderung ist dabei auf den im betreffenden Programm festgelegten Kofinanzierungsanteil beschränkt.
- Ausgeschlossen ist die Förderung von Maßnahmen zur:
 - Unterstützung von niedrigschwelligen und ehrenamtlich getragenen Initiativen in den Bereichen Spracherwerb, Orientierung sowie Sprach- und Kulturmittlung, die mit kommunalen Trägern, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Trägern oder anerkannten Religionsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen kooperieren können,
 - Unterstützung von Kommunen oder der von ihnen mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Träger durch eine anteilige Förderung von Ausgaben, die in Verbindung mit der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 AsylbLG entstehen können.
- Regionale Kooperationspartner sollen in die Umsetzung eingebunden werden.

Art und Höhe der Zuwendung

- Der Zuwendungsbetrag setzt sich zusammen aus den zuwendungsfähigen **Personalausgaben und der Restkostenpauschale**.
- Zuwendungsfähig sind **ausschließlich projektbezogene** Personal- und Sachausgaben.
- Um den Projektträgern eine einfachere Abrechnung der Projekte zu ermöglichen, erfolgt die Förderung über eine **Festbetragsfinanzierung**.
 - Der Festbetrag wird von der SAB für jedes Projekt individuell auf Basis der förderfähigen Projektausgaben festgelegt.
 - Es wird einerseits die Summe aller Personalausgaben gebildet, zum anderen werden alle weiteren förderfähigen Sachausgaben unter „Restkosten“ zusammengefasst.
 - Für die Restkosten wird eine prozentuale Pauschale (Restkostenpauschale) auf Basis der Summe der Personalausgaben festgelegt.
 - Abweichungen von den Ausgaben während der Projektzeit sind innerhalb der Personalausgaben und innerhalb der gewährten Restkostenpauschale zulässig – sofern sie für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Eine Zustimmung der SAB ist nicht erforderlich.
 - Die bisher geförderte Verwaltungspauschale in Höhe von 5,00 Prozent entfällt. Die Ausgaben für die Verwaltung können einzeln als Bestandteil der „Restkosten“ beantragt werden.

Personalausgaben:

- Eigenpersonal: Personalausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung des Projektes
 - Arbeitnehmer-Brutto
 - Sozialversicherungs-Anteile des Arbeitgebers
 - gesetzliche und tarifliche Ausgaben des Arbeitgebers
 - maximal in Höhe Entgeltgruppe 9 nach Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD)
- Fremdpersonal: Personal, welches nicht in den Dienstbetrieb des Zuwendungsempfängers eingebunden ist. Hierzu zählen auch die Honorarkräfte, welche neben dem angestellten Eigenpersonal direkt im Projekt tätig sind.
 - z. B. Ausgaben für Projektmitarbeiter Dritter, Vortragende, Moderatoren, Dolmetscher
 - i. d. R. Abschluss eines Honorarvertrages

Sachausgaben (=Restkosten):

- Die Sachausgaben werden über die individuell festgelegte Restkostenpauschale gefördert.
- **Zuwendungsfähig**: Ausgaben für Dienstreisen der Projektmitarbeiter, Miete für Büroräume, Druckerzeugnisse, Büromaterial, Miete für Veranstaltungsräume und Technik, Workshop-Materialien, Öffentlichkeitsarbeit

NICHT zuwendungsfähig: Ausgaben für Weiterbildungen ohne Projektbezug (z. B. Konfliktlösung), allgemeine Versicherungen, Rundfunkbeiträge (GEZ), Parkplatzmiete, allgemeine Kontoführungsgebühren, Investitionen, Strafgebühren, Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen

- Der zu erbringende **Eigenanteil** soll mindestens 5 Prozent betragen. Unbare Leistungen können im Rahmen des Eigenanteils nicht berücksichtigt werden.
- Die Zuwendung wird als **zweckgebundener Zuschuss** gewährt. Werden die Fördermittel nicht in vollem Umfang benötigt, sind sie zurückzugeben und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- **Mehrjähriger Antrag**: Bei der Antragstellung für ein Projekt mit mehrjähriger Laufzeit (max. drei Jahre) sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:
 - Eine nachvollziehbare Begründung, dass das Projekt aufgrund des Bedarfs (bitte nähere Erläuterung) länger als ein Jahr durchgeführt werden sollte.
 - Ein Ausgaben- und Finanzierungsplan analog der vorgegebenen Gliederung der Antragsformulare.
 - Für das zweite und dritte Jahr ist jeweils ein Folgeantrag bei der SAB einzureichen.

Ablauf und Verfahren der Antragstellung

Zuständige Stelle

- Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB). Der Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare schriftlich bei der SAB einzureichen.

Frist/Dauer

- Der Antrag ist zusammen mit der Stellungnahme des Landkreises/der Kreisfreien Stadt bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.
- Zum Stichtag 31. Januar dürfen nur Anträge für Maßnahmen gestellt werden, die ab dem 1. Mai des laufenden Jahres oder später beginnen und die eine maximale Projektlaufzeit bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres haben. Die Antragstellung von mehr- und überjährigen Projekten ist zum Antragsstichtag 31. Januar ausgeschlossen.

Quellen (Stand 07.04.2022):

Website der SAB zum Förderprogramm „Integrative Maßnahmen Teil 1“:

<https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-unterst%C3%BCtzung-bei-sozialen-f%C3%B6rderthemen/f%C3%B6rderung-integrativer-ma%C3%9Fnahmen-teil-1.jsp>

Präsentation der SAB zur Videokonferenz am 07.07.2021 und 13.07.2021:

https://www.sab.sachsen.de/bildung/2021-07-13_f%C3%B6rderverfahren_im-wos.pdf

Informationsblatt zur Richtlinie Integrative Maßnahmen Teil 1:

<https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab60625&areashortname=sab>